

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 305/12 B

L 9 AS 138/11 (Hessisches LSG)
S 20 AS 1229/09 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kreis Offenbach,
Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt, ohne dies klar benannt zu haben, seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hat ausdrücklich die Frage formuliert,
"ob für ein minderjähriges Kind, das den Mindestunterhalt gemäß § 1612a BGB laufend und ohne Unterbrechung von seinem Vater erhält, zusätzlicher Bedarf nach dem SGB II bestehen kann",
und inzident,
ob die Verteilung der Unterkunftskosten zwischen einem Elternteil und einem minderjährigen Kind, das über eigenes Einkommen in Höhe des Mindestunterhalts verfügt, nach Kopfteilen zu erfolgen hat.
- 4 Der Kläger zeigt jedoch nicht auf, dass diese Fragen in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sind. Hinsichtlich der ersten Frage macht er nicht deutlich, wieso und aufgrund welcher Rechtsvorschrift die Bemessung des Bedarfs nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch davon abhängig sein soll, ob ein minderjähriges Kind den Mindestunterhalt nach § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch erhält. Im Übrigen ist nur auf die Entscheidung des Senats vom 22.8.2012 - B 14 AS 13/12 R - zu verweisen, nach der eine Alleiner-



ziehende mit einem Kind keinen abstrakt höheren Wohnflächenbedarf als eine andere Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen hat und in der die Verteilung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Kopfteilen außer Frage war. Speziell zur Frage der Verteilung dieser Kosten nach Kopfteilen fehlt in der Beschwerdebegründung jegliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung (*siehe schon Bundesverwaltungsgericht vom 21.1.1988 - 5 C 68/85 - BVerwGE 79, 17, 19 sowie BSG vom 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R - BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3, RdNr 28; BSG vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 55/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 9 = SGB 2010, 163 RdNr 18 f; BSG vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 61/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 12 = SGB 2009, 614; BSG vom 27.1.2009 - B 14/7b AS 8/07 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 4 RdNr 19; BSG vom 24.2.2011 - B 14 AS 61/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 44 RdNr 18*).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 197a SGG, § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz, da der Sach- und Streitstand keine Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Streitwertes bietet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)